



Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V.,  
in der WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e. V.; Neumarktstr. 2 b, 58095 Hagen

Ellen Stock, MdL

Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Wohnen  
und Digitalisierung  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/842**

A20, A02

## **Änderung der Landesbauordnung NRW – Unser Schreiben vom 12.09.2023, Ihre Antwort vom 15.09.2023**

19.09.2023  
He/lei

Sehr geehrte Frau Stock,

mit unserem Schreiben hatten wir Sie informiert, dass wir extreme Auswirkungen für unsere Branche sehen, wenn die vorgeschlagene Änderung der Bauordnung NRW in dem von uns aufgeführten Punkt umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre äußerst schnelle Rückmeldung und Ihre Bereitschaft, sich dieses Punktes anzunehmen und hoffen auf Ihre Unterstützung im Ausschuss darauf hinzuwirken, die beschriebenen Probleme erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Aufgrund der besonderen Situation wäre eine Streichung des betroffenen Passus sicherlich die idealste Lösung.

Gerne weisen wir noch einmal darauf hin, dass es sich ausweislich der Begründung um eine „Klarstellung“ handelt, die Regelung also nicht unbedingt erforderlich ist, zumal es in der Vergangenheit keine Probleme hinsichtlich der Interpretation gegeben hat. Deshalb haben wir die Streichung der „Klarstellung“ vorgeschlagen, so dass die bisherige Interpretation weiterhin Geltung hat.

Sollte es nicht zu dieser Entscheidung kommen, möchten wir gerne eine Alternative wie folgt darstellen:

Im Kern geht es um die Definition des Begriffs der „Erschließungsfunktion“ in der Begründung des Gesetzesentwurfs. Dieser Begriff könnte auch abweichend interpretiert werden, um der angenommenen Gefahrenlage Rechnung zu tragen, ohne zu weiteren übermäßigen Belastungen zu führen. So wäre es denkbar, eine Erschließungsfunktion anzunehmen, wenn ein Flucht- oder Rettungsweg unter einem Regal hindurchführt. Dadurch würde der Gefahr Rechnung getragen, dass einstürzende Regale Rettungswege versperren. Soweit eine Flucht aus dem Regal in Rede steht, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es zur Bemessung der Länge von Flucht- bzw. Rettungswegen bereits besondere Regelungen in der Sonderbauverordnung gibt (§ 69), so dass insoweit keine Änderungen veranlasst sind. Zudem ist bei größeren Lagerhallen, wegen ihres Sonderbaustatus ohnehin davon auszugehen, dass Sprinkleranlagen zu

Verband für Lagertechnik  
und Betriebseinrichtungen e.V.  
Neumarktstr. 2 b  
58095 Hagen

T +49 2331 2008-0  
F +49 2331 2008-40  
E [info@verband-lb.de](mailto:info@verband-lb.de)

[www.verband-lb.de](http://www.verband-lb.de)

Deutsche Bank  
IBAN DE12 4507 0002  
0716 2928 00  
BIC DEUTDE33HAN30

VR 2903  
Amtsgericht Hagen

USt-IdNr. DE307480985

Mitglied der Fédération  
Européenne de la  
Manutention

FEM-Racking & Shelving  
Product Group



- 2 -

installieren sind, so dass die Sicherheit auf andere Weise ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Begründung des Regierungsentwurfes könnte wie folgt abgeändert werden.

Bauordnung Regierungsentwurf S. 127, Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 7:

In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 6 eine neue Nummer 7 eingefügt: Die Bauordnung soll keine Geltung für Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben, entfalten. Die Änderung beruht auf einer Änderung der Musterbauordnung durch die für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder.

Anders als Regale, die im Freien errichtet werden und die nach § 62 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind, sind Regale und Regalanlagen, die in Gebäuden errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Mangels Qualifizierung als bauliche Anlage ist der Anwendungsbereich der Landesbauordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 insoweit nicht eröffnet.

Der über die Nummer 7 vorgenommene, ausdrückliche Ausschluss von Regalen und Regalanlagen in Gebäuden dient somit lediglich der Klarstellung. Auf Regale und Regalanlagen in Gebäuden findet somit das Bauordnungsrecht keine Anwendung.

Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung der Regale und Regalanlagen einschließlich Lagergut beim Nachweis der Standsicherheit (Bemessung der Fundamente und gegebenenfalls der tragenden Bauteile, auf die die Regallasten einwirken) und des Brandschutzes (Brandlasten, Löschmöglichkeiten, Bemessung der Rettungswege).

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt nicht, wenn die Regale Teil der Gebäudekonstruktion sind, wie Geschosse wirken oder Erschließungsfunktion haben. Sie sind Teil der Gebäudekonstruktion, wenn die Regalständer gleichzeitig tragende Teile des Gebäudes sind; in diesem Fall ist nicht die Regal- sondern die Gebäudefunktion maßgeblich. Regale wirken wie Geschosse, wenn sich Aufenthaltsflächen oder -räume auf ihnen befinden. ~~Regale mit Bediengängen haben Erschließungsfunktion, wenn einzelne Regalebenen nicht mehr vom Boden aus bedient werden.~~ **Regale mit Bediengängen haben Erschließungsfunktion, wenn ein Flucht- und Rettungsweg unter einem Regal hindurchführt.**

Die Behandlung von Regalen im Freien als bauliche Anlagen (§ 62 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c) sowie von Regallagern mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9 m als Sonderbau nach § 50 Absatz 2 Nummer 16 bleibt hiervon unberührt.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V.**

  
Dipl.-Ing. Olaf Heptner  
Geschäftsführung